

Gundaker von Liechtenstein schreibt an seinen Sohn Hartmann, dass die Verhandlungen bezüglich Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat länger dauern werden. Deshalb möchte er seinem Sohn ein Gut in Mähren abtreten, damit dieser eine Stimme im Mährischen Landtag erhält. Ausf., Rabensburg 1650 August 18, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 38, unfol.

[1] Hochgeborner fürst.¹

Deine liebden² erwidern wir hiemit, das wir das anbringen an ihr kayserliche mayestät³, dero session und votum⁴ bey denen mährischen landtagen und zusammenkunfften betreffend, also wie die copia hiebey ausweiset, haben ausfertigen lassen. Zweifeln aber, daß unserm petito⁵ ehe willfahret werde, und dahero wir (den erwartet der verbescheidung) khein bedencken hetten, deine liebden ein guett, endtwerder Hluke⁶, Kunowitz⁷ oder Lauba⁸ vor aigenthumblich abzutretten. Wann deine liebden hierdurch und ehe als wir es ihro in die Landtafel⁹ einlegen lassen, zu dero gebürenden session und voto gelangen würden, wafer aber sie zu ihrem intent ohne die einlag nit capaz, wehren wir gedacht, noch vor dem bevorstehenden landtag ihro eines von ob gemelten güeteln nicht allein abzutretten, sondern auch in die Landtafel einlegen zu laßen, und also deine liebden zu dem sitz und stimme eingang zu machen. Dahero dann deine liebden bey landsbrauchs verstendigen erledigen wollen, ob sie der session, ohne einlag des güeths in die Landtafel fähig, und dieselbe bey negsten landtag nehmen kenndten, oder aber zu deren erst nach der einlag zuelessig wehren.

Ob, wenn wir ein güetl deine liebden ietzt geben, ohne einlag in die Landtafel, als dann wann unser testament eingelegt wirdt, die taxa¹⁰ davon mues zalt werden, wenn wir es aber deine liebden ietzt einlegen lassen, so darf mann, vermeinen wir, bey einlag des testaments khein tax zallen, weil es schon eingelegt ist.

Verbleibend

Deine liebden

Datum Rabenspurg¹¹, den 18. Augusti anno 1650.

Gundacker¹² von Liechtenstein, manu propria¹³.

Das ist, Gott lob, uns passo, wenn ich nur schlaffen könnte, aber auf Wien werde ich müssen zu berathschlagen, wegen der chur der melan: hypo: oder flatulenen.

[2] [Dorsalvermerk]

¹ Hartmann von Liechtenstein (1613–1688) war ein Sohn von Gundaker und ein Bruder von Ferdinand Johann von Liechtenstein. Vgl. Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, *Stammtafel II*.

² Liebden: schriftliche und mündliche Anrede unter hohen Adeligen.

³ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGERER, *Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie*, Wien 2012.

⁴ Sitz und Stimme.

⁵ Bitte.

⁶ Hulken (Hluk), Stadt und Herrschaft (CZ).

⁷ Kunowitz (Kunovice), Stadt und Herrschaft (CZ).

⁸ Lauban (Luban), Stadt und Herrschaft in Niederschlesien (PL).

⁹ Die böhmische Landtafel war ein Register, in dem der Adel seinen Grundbesitz und die wichtigen Rechtsgeschäfte eintragen ließ. Vgl. Heinrich Bartsch, *Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt: Eine kurze Darstellung der die Landtafel betr. gesetzlichen Bestimmungen mit erl. Beispielen für d. Praxis*, Wien, 1890 – XII, 209 S.

¹⁰ Steuern.

¹¹ Schloss Rabensburg, Schloss und Herrschaft in Niederösterreich (A).

¹² Gundaker von Liechtenstein (1580–1658). Vgl. WILHELM, *Stammtafel*, Tafel 4; WURZBACH, Bd. 15, S. 124 und *Stammtafel II*.

¹³ eigenhändig.

Von fürst Gundackher. Datum den 18., präsentatum 20. August 1650.

[*Adresse*]

Dem hochgeborenen fürsten, unserm sonders lieben sohne, herrn Harttman, des Heyligen Römischen Reichs¹⁴ fürsten von und zu Liechtenstein von Nicolspurg¹⁵, in Schlesien¹⁶ zu Troppau¹⁷ und Jägerndorff¹⁸ hertzogen, graffen zu Riedtperg¹⁹, etc.

¹⁴ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*. Köln-Weimar 2005.

¹⁵ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

¹⁶ Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien.

¹⁷ Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte.

¹⁸ Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ).

¹⁹ Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D).